

planaufstellende
Kommune:

**Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10
01612 Nünchritz**



**Gemeinde Glaubitz
Bahnhofstraße 19
01612 Glaubitz**



Projekt:

**2. Änderung des Flächennutzungsplans
der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/ Glaubitz**

**Begründung zum Entwurf
Teil 1: Begründung**

Erstellt:

Oktober 2024

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin · Erkner · Zschortau

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

M.Sc. A. Knauer

Projekt-Nr.

23-068

geprüft:

Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Inhalt der Planänderung.....	3
1.1 Planungsanlass.....	3
1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens	3
1.3 Verfahren	6
2 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan.....	7
3 Darstellung der zu betrachtenden Planungsalternativen	7
4 übergeordnete Planungen	8
4.1 Landesplanung	8
4.2 Regionalplanung	9
4.3 Leitkriterien zur Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Gemeindegebiet Nünchritz.....	10
4.4 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	12
4.5 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes.....	12
5 Erschließung.....	12
5.1 Verkehrserschließung	12
5.2 Ver- und Entsorgung	12
6 Immissionsschutz	13
7 Darstellung im wirksamen FNP	13
8 Naturschutz und Landschaftspflege.....	14
9 Form der Genehmigungsunterlage	14
Quellenverzeichnis	15

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet) als Sonderbaufläche (DTK050 © GeoBasis-DE/GeoSN 2023).....	4
Abb. 2:	Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet) als Grünfläche (DTK010 © GeoBasis-DE/GeoSN 2024).....	5
Abb. 3:	Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet) als Wohnbaufläche (DTK010 © GeoBasis-DE/GeoSN 2024).....	5
Abb. 4:	Ackergrundzahlen (schwarze Umrandung = Geltungsbereich).....	11
Abb. 5:	Auszug aus dem wirksamen FNP der VG Nünchritz/ Glaubitz	14

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans.....	6
---------	--	---

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

1.1 Planungsanlass

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Darstellung von zwei östlich der Ortslage Zschaiten gelegenen Flächen für die Landwirtschaft als Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Für das Plangebiet liegt der mit Datum vom 22.11.2011 genehmigte FNP vor. Dieser wurde mit Bekanntmachung am 04.10.2012 wirksam. Seit Bekanntmachung wurde insgesamt eine Änderung für Teilflächen durchgeführt, von denen der vorliegende Änderungsbereich nicht betroffen war.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen, soll das Gebiet als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden. Der FNP wird auf einer Fläche von 67,58 Hektar gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung des FNP erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Nünchritz“ (vollständig) der Gemeinde Nünchritz. Sie ist erforderlich, weil die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen den aktuellen Darstellungen des wirksamen FNP entgegenstehen.

Darüber hinaus werden zwei Änderungen nachrichtlich angepasst:

- Darstellung einer Grünfläche (Biotop) im Flurstück 4/2, Gemarkung Neuseußlitz, auf einer Fläche von 0,29 Hektar
- Darstellung einer Wohnbaufläche im Flurstück 111, Gemarkung Glaubitz, gemäß Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Sageritzer Straße in Glaubitz“, auf einer Fläche von 0,06 Hektar

Im Folgenden wird auf die nachrichtlich anzupassenden Änderungen nicht näher eingegangen.

1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz hat in seiner Sitzung am 17.07.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Nünchritz“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilflächen östlich der Ortslage Zschaiten.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen abseits der Kulissen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Nünchritz
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes

- naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen durch die Anlage von Gehölzstrukturen und extensiven Brachflächen
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

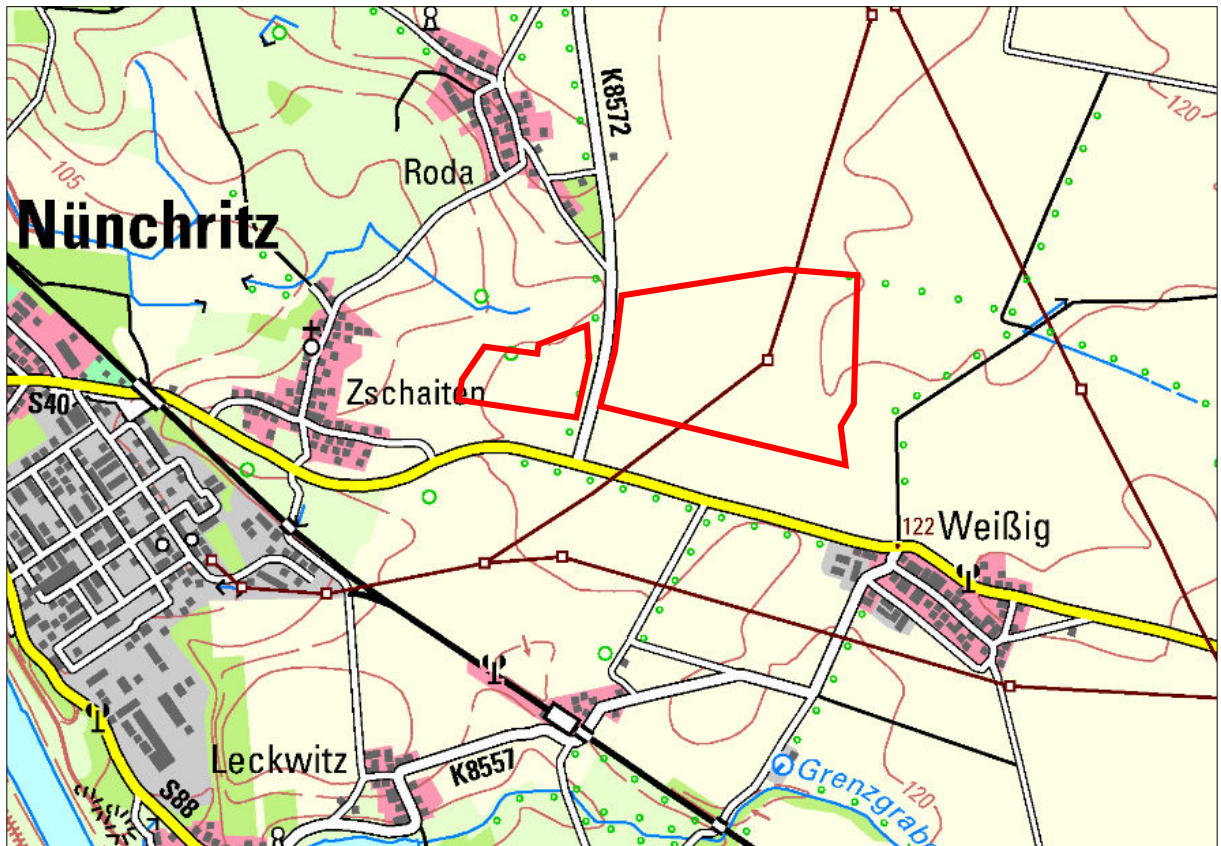


Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet) als Sonderbaufläche (DTK050)
© GeoBasis-DE/GeoSN 2023)

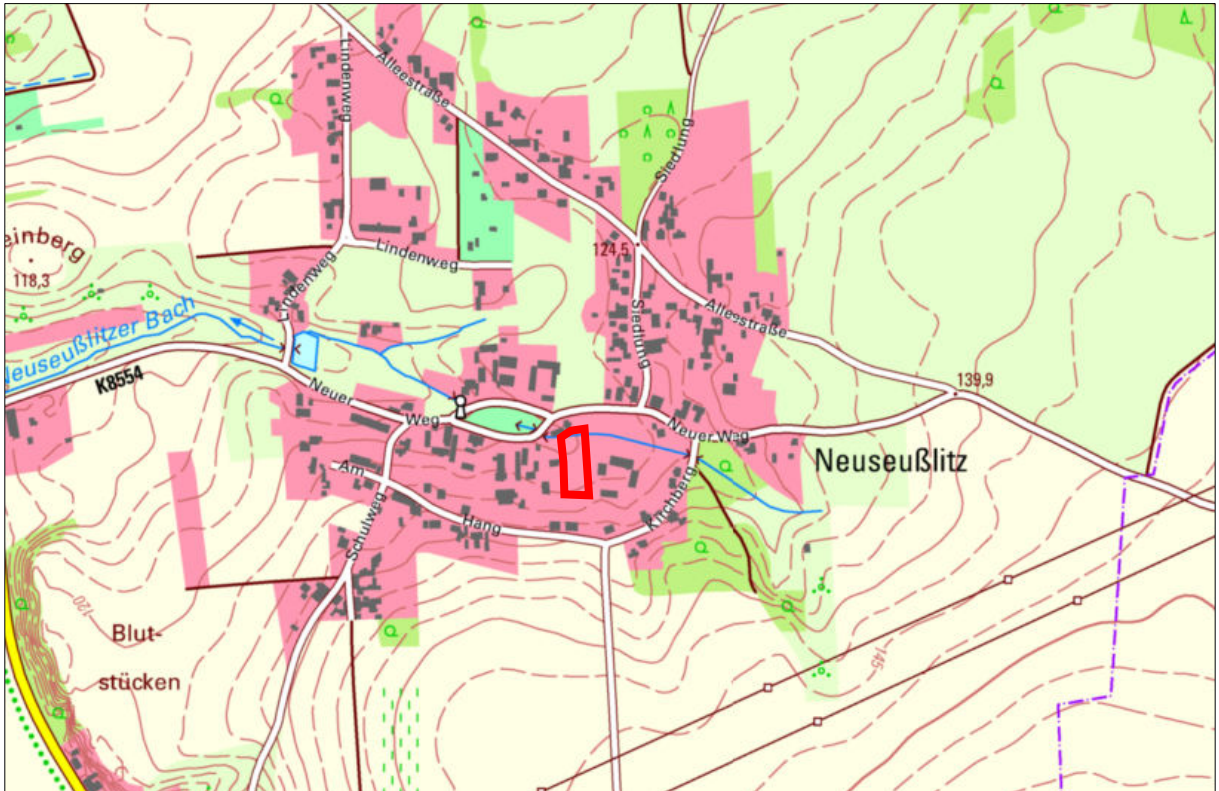


Abb. 2: Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet) als Grünfläche (DTK010 © GeoBasis-DE/GeoSN 2024)

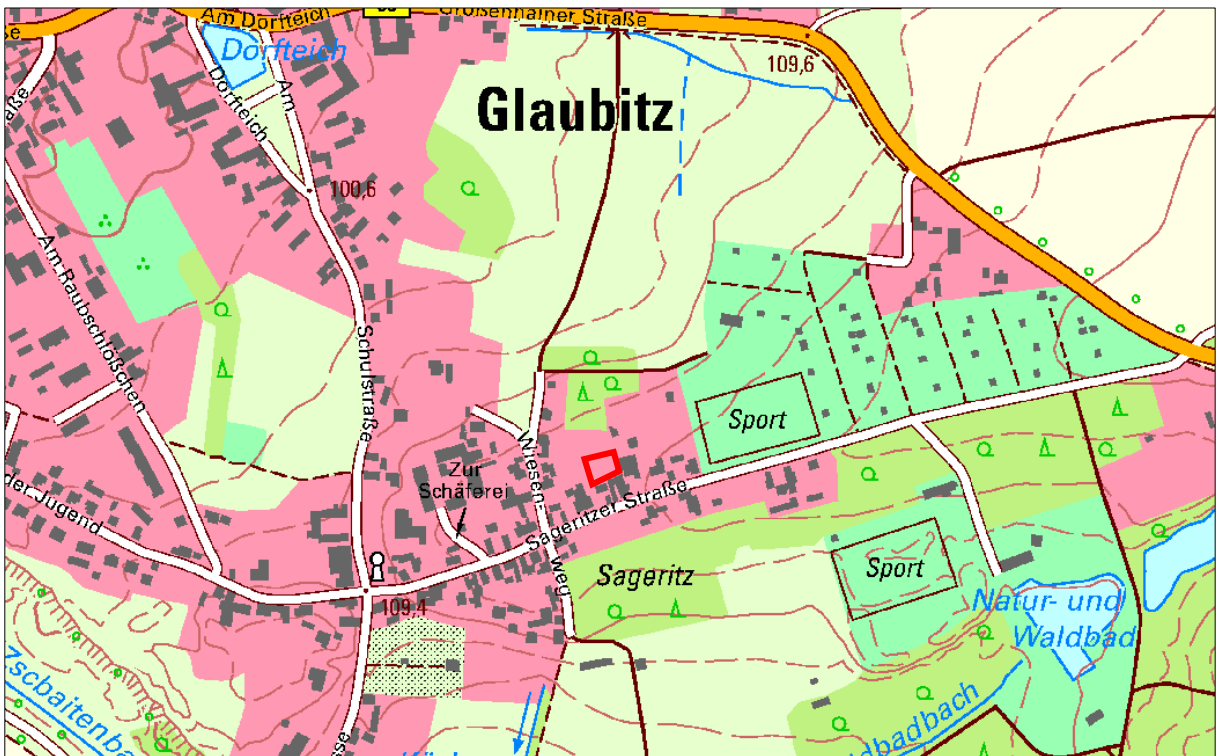


Abb. 3: Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet) als Wohnbaufläche (DTK010 © GeoBasis-DE/GeoSN 2024)

1.3 Verfahren

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Nünchritz“ die Änderung des FNP der VG Nünchritz/ Glaubitz durchgeführt (Parallelverfahren).

Das Verfahren zur 2. Änderung des FNP gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	17.07.2023 Amtsblatt 09.08.2023
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden	§ 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB	10.07.2024 bis 11.08.2024
3. Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	§ 4 Abs. 1 BauGB	26.06.2024 bis 26.07.2024
4. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des FNP und ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB	
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	
6. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf des FNP	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, im Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8. Information der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über die Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
9. Feststellungsbeschluss zur Änderung des FNP		
10. Einreichen der Änderung des FNP zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde		
11. ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und damit Wirksamwerden der Änderung des FNP		

2 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Für den Änderungsbereich des in paralleler Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Nünchritz“ wird entsprechend der geplanten Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage die Art der Nutzung als sonstige Sonderbaufläche „Solar“ dargestellt.

Das Flurstück 4/2 in der Gemarkung Neuseußlitz wird als Grünfläche dargestellt.

Im Flurstück 111 der Gemarkung Glaubitz wird eine Wohnbaufläche dargestellt gemäß Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Sageritzer Straße in Glaubitz“.

3 Darstellung der zu betrachtenden Planungsalternativen

Investoren sind hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen angewiesen, für die entweder eine EEG-Vergütung gegeben ist, oder für die aufgrund der Flächengröße und einer günstigen Netzanbindung eine gewinnbringende Vermarktung des erzeugten Stroms unabhängig von der staatlichen Einspeisevergütung über Stromlieferverträge (Power Purchase Agreement – PPA) möglich ist. Zusätzlich ist die Flächenverfügbarkeit eine essentielle Voraussetzung für einen positiven Abschluss des Planungsprozesses.

Die Ermittlung potenziell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung (z.B. Leitkriterien zur Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Nünchritz vom 27.03.2023) unter Berücksichtigung der ortskonkreten Belange (z.B. Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung).

Aufdachanlagen sind für die Umsetzung der Energiewende relevant und erforderlich, eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende erscheint ohne großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht möglich. Der Einfluss der Gemeinde auf die Errichtung von Aufdachanlagen ist auf privaten Gebäuden gering und wäre bei Verfügbarkeit kommunaler Mittel direkt nur auf Gebäuden im Eigentum der Gemeinde möglich. Eine Alternative zur vorliegenden Planung ist nicht gegeben.

Konversionsflächen im benötigten Umfang oder großflächig versiegelte Areale befinden sich nicht innerhalb des Gemeindegebiets und kommen dementsprechend als Alternative nicht in Betracht. Die vorhandenen gewerblich genutzten Flächen im Gewerbegebiet sind bereits ausgelastet. Ein nennenswertes Potential an bereits baulich in Anspruch genommenen oder vormals genutzten Flächen steht auf dem Gebiet der Gemeinde Nünchritz ebenfalls nicht zur Verfügung.

Nach Einschätzung der Gemeinde sind die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien ohne die Inanspruchnahme von Freiflächen daher nicht kurzfristig zu erreichen. Intensiv genutzte Ackerflächen stellen sich unter den verschiedenen Freiraumkategorien in Bezug auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter und den Artenschutz als deutlich weniger konfliktträchtig dar, als dies bei intensiv und extensiv genutzten Grünflächen oder Waldflächen der Fall ist. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen ist hier vorzuziehen, auch da durch den regelmäßigen Umbruch und den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln regelmäßig eine Beeinträchtigung des Bodens stattfindet.

Als weiteres Gunstkriterium für eine Flächeninanspruchnahme bzw. eine Steuerung innerhalb der im Gemeindegebiet vorhandenen Ackerflächen wurden bestehende Vorbelastungen einbezogen, die sich einerseits aus den Kriterien für eine Vergütungsfähigkeit nach dem EEG (Infrastrukturachsen, Konversionsflächen) ergeben und andererseits z.B. durch bestehende Hochspannungsfreileitungen oder Windenergieanlagen entstehen. Infrastrukturachsen, wie die Bahnstrecke Leipzig-Dresden, sind innerhalb des Gemeindegebiets vorhanden, bieten aber aufgrund entgegenstehender raumordnerischer Belange keinen geeigneten Standort für das geplante Vorhaben. Konversionsflächen sind innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden. Eine Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsleitung ist gegeben.

Für das vorliegende Plangebiet (intensiv genutzte Ackerfläche) kann unter Berücksichtigung der beschriebenen Kriterien und Alternativen festgestellt werden, dass in Bezug auf die Eingriffe in und die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts sowie den Artenschutz keine alternativen Flächen verfügbar sind, die weniger konfliktträchtig sind. Nach Abwägung möglicher Alternativen wird die vorliegende Fläche als geeignet eingeschätzt.

Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Nünchritz über einen gesamtgemeindlichen Kriterienkatalog zur Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (vom 27.03.2023). An diesem informellen Plankonzept müssen sich alle geplanten Vorhaben messen. Das hier vorliegende geplante Vorhaben entspricht diesen Leitkriterien (vgl. Kap. 4.3).

4 übergeordnete Planungen

4.1 Landesplanung

Gemäß Ziel Z 5.1.1 des Landesentwicklungsplans Sachsen sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen. Die natürlichen Ressourcen sind nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen.

Neben einer umfassenden Potenzial- und Bedarfsermittlung ist insbesondere eine raumordnerische Bewertung der räumlichen Potenziale der Erneuerbaren Energien erforderlich. Ihre Nutzung ist mit Eingriffen in die Landschaft verbunden. Dies erfordert eine räumliche Steuerung zur Minimierung der Nutzungskonflikte.

Die Bewertung der Nutzungsmöglichkeit der Potenziale der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien soll sich dabei an folgenden raumrelevanten Kriterien orientieren:

Flächensparend - durch die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Elektroenergie hoher Leistung in der Umgebung bestehender geeigneter Netzinfrastruktur (zum Beispiel Umspannwerke beziehungsweise Hochspannungsleitungen) zur Verringerung des Netzausbaubedarfs, effizient - durch eine geeignete Standortwahl, um auf so wenig wie

möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen und umweltverträglich - - damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird und die landwirtschaftliche Nutzfläche weitestgehend erhalten bleibt.

Damit soll eine nachhaltige, dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien ermöglicht werden.

4.2 Regionalplanung

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde durch die Regionalversammlung am 24.6.2019 als Satzung beschlossen, die Genehmigung erfolgte mit Datum vom 08.06.2020. Die zweite Gesamtfortschreibung 2020 des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020 wirksam.

Bereits im Leitbild findet sich ein Hinweis auf die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien: *„Durch einen maßvollen, raumverträglichen und die Spezifik ihrer Teilräume berücksichtigenden Ausbau der erneuerbaren Energien in Verbindung mit der Erhöhung der Energieeffizienz und Energieeinsparung insbesondere im Verdichtungsraum als räumlichen Schwerpunkt des Energieverbrauchs, verbindet die Region ihren Beitrag zum Klimaschutz mit wirtschaftlichen Effekten. Insbesondere in den ländlichen Räumen werden die wirtschaftlichen Potenziale der erneuerbaren Energien zunehmend auch mit einem spürbaren wirtschaftlichen Mehrwert für die Kommunen erschlossen.“*

Gemäß Grundsatz G 5.1 soll insbesondere in der Landeshauptstadt Dresden sowie in den übrigen Städten und Gemeinden des Verdichtungsraumes Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Steigerung von Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie Abkehr von fossilen Brennstoffen durch den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energieträger, z. B. im Solar- und Geothermiebereich, forciert werden.

Die Größe der in Anspruch genommenen Ackerfläche stellt im Vergleich zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten Gemeindegebiet einen geringen Anteil dar, so dass von einer spürbaren Beeinträchtigung der Landwirtschaft nicht auszugehen ist. Die Ausweisung als Sonderbaufläche hat die Etablierung von extensivem Brachland unter und neben den Solarmodulen zur Folge. Dadurch wird der Bodenerosion entgegengewirkt, das Ausbringen von Düngemitteln und der Eintrag von Schadstoffen durch die Landwirtschaft wird vermieden. Des Weiteren ist durch die nicht landwirtschaftliche Nutzung der Fläche eine Regeneration des Bodens und damit der Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit gegeben. Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die geplante Anlage werden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan analysiert und durch geeignete Maßnahmen und Festsetzungen ausgeglichen.

Im Ergebnis der Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auf Landesebene und auf regionalplanerischer Ebene ist festzustellen, dass das Vorhaben raumverträglich ist und ein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht besteht.

Das Kapitel 4 „Freiraumentwicklung“ ist im Urteil der Normenkontrollsache (Az.: 1 C 75/21) des Sächsischen Obergerichtes vom 23.11.2023 für unwirksam erklärt worden. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG und Vorbehaltsgebiete nach §7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind für das Plangebiet somit nicht ausgewiesen.

4.3 Leitkriterien zur Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Gemeindegebiet Nünchritz

Mit Datum vom 27.03.2023 liegt ein Kriterienkatalog zur Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Nünchritz vor, die als unverbindliche Argumentationshilfe für die kommunale Bauleitplanung Kriterien formuliert, um eine fundierte Standortauswahl für die Errichtung solcher Anlagen zu treffen. Als vorrangige Ziele sollen dabei die Vermeidung von Raumnutzungskonflikten, negative Umweltauswirkungen und Akzeptanzprobleme im Mittelpunkt stehen.

Es wurde ein Kriterienkatalog erarbeitet, der eine regionalplanerische Beurteilung und Bewertung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen ermöglichen soll. Damit kann eine Planungsregion hinsichtlich der Eignung für die Errichtung einer PV-Anlage einfacher analysiert und bewertet werden. Dieser Kriterienkatalog gibt eine Überblicksbewertung, anhand derer überschlüssig abgeschätzt werden kann, wie konfliktträchtig ein geplanter Standort ist.

Gemäß der GEMEINDE NÜNCHRITZ (2023) hat die Gemeinde in den Leitlinien für PVA-Bauvorhaben zum Thema Boden folgendes formuliert.

1. Bodenqualität/landwirtschaftliche Nutzung

- *Der Bau von PV-FFA soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen.*
- *Benachteiligte Flächen (nach PV-Freiflächenverordnung des Freistaates Sachsen) sind vorrangig zu nutzen.*
- *Landwirtschaftlich hochwertige Flächen sind grundsätzlich für die Errichtung von PVFFA ausgeschlossen. Als Orientierungswert gilt eine Ackerkennzahl von durchschnittlich 40, die nicht wesentlich überschritten werden soll. Von dem Flächenausschluss kann abgewichen werden, wenn die Anlagen weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen (Agri-PV).*

Die Potentialfläche besteht nicht aus einer qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Fläche und befindet sich zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete Sachsens. Gemäß der Bodenschätzung (LFULG 2023) weist die Fläche Ackergrundzahlen von 23 bis 41 auf und liegt damit nur unwesentlich über dem Mindestwert von 40 (vgl. Abb. 4). Dies entspricht einer geringen bis mittleren Bodenfruchtbarkeit.

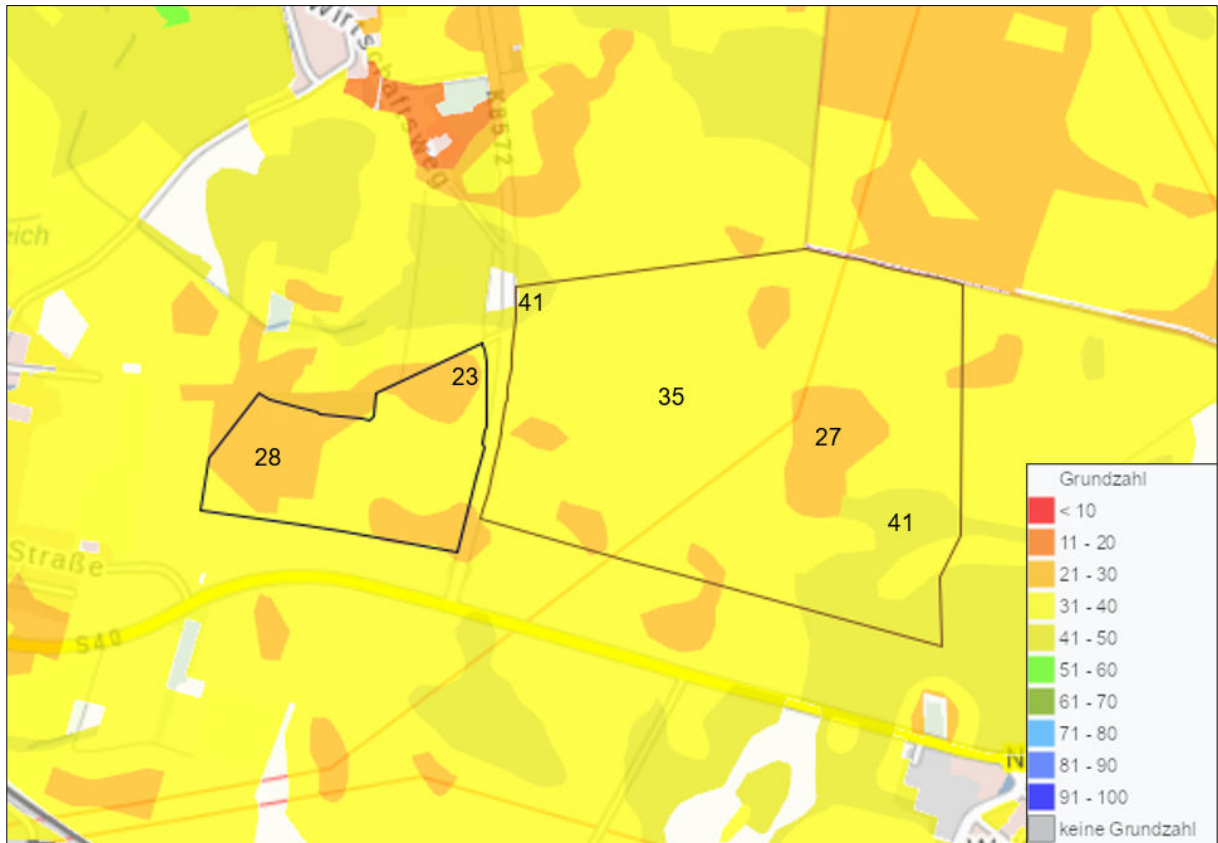


Abb. 4: Ackergrundzahlen (schwarze Umrandung = Geltungsbereich)

Ein weiteres Kriterium ist die **Sichtbeziehung bzw. das Landschaftsbild**. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen abseits von Wohngebieten geplant werden und einen Abstand von 200 m zu angrenzenden Wohngrundstücken grundsätzlich nicht unterschreiten. Südwestlich des Plangebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 217 m ein Wohnhaus. Zwischen den Anwohnern und BayWa r.e. liegt eine Einverständniserklärung vor. Aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung werden Maßnahmen zur Reduzierung der Sichtbeziehung umgesetzt (Pflanzung einer Hecke).

Gemäß GEMEINDE NÜNCHRITZ (2023, Kriterienkatalog) Punkt 3 „[Ist] bei der Standortwahl (...) darauf zu achten, dass die Anlagen das Landschaftsbild wenig beeinträchtigen. Sie sollen vielmehr so geplant werden, dass sie sich ins Landschaftsbild eingliedern.“, Punkt 4 „[soll] eine Landschaftszerschneidung (...) vermieden werden.“ und Punkt 5 „[sind] Beeinträchtigungen durch „Verspiegelung“ (...) auszuschließen.“ Durch die Lage der Potentialfläche und die Umsetzung des Vorhabens auf einem Intensivacker mit einer bestehenden Hochspannungsleitung wird eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Vorbelastung als unerheblich eingeschätzt, eine Zerschneidungswirkung ist durch die PV-Anlage nicht erkennbar. Im Lauf eines möglichen Bebauungsplanverfahrens wird die Vermeidung einer möglichen „Verspiegelung“ durch die PV-Anlage gewährleistet und mithilfe einer Visualisierung oder Sichtbarkeitsanalyse dargelegt.

Die Potentialfläche ist artenschutzrechtlich, aufgrund ihrer aktuellen Ausprägung (Acker), wenig relevant. Nach bisheriger Einschätzung bieten nur die bodenbrütenden Vogelarten ein Konfliktpotential. Die Leitkriterien der GEMEINDE NÜNCHRITZ (2023, Nr. 3) werden zum Thema **Artenschutz** dadurch eingehalten.

Die im Vorentwurf genannte Variante zur Netzanbindung an die bestehende 110-kV-Freileitung Wildenhain-Nünchritz kann gemäß Aussage des Netzbetreibers nicht mehr realisiert werden. Im weiteren Verfahrensverlauf wird ein anderer Einspeisepunkt außerhalb

des Geltungsbereichs durch den Netzbetreiber zugewiesen. Dieser sollte gemäß Leitkriterien der GEMEINDE NÜNCHRITZ (2023, Nr. 5) so nah wie möglich am bestehenden Netz erfolgen.

4.4 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht.

4.5 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich auf den Flurstücken 397 und 398, Gemarkung Weißig, ein archäologisches Denkmal (Flachgräber Jungbronzezeit, D-71930-02).

Der Umgang mit diesem Denkmal wird im Rahmen des in paralleler Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Nünchritz“ abschließend geregelt.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

5 Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Der Änderungsbereich befindet sich entlang der Kreisstraße K8572, die in Richtung Norden nach Roda und nach Süden zur Staatsstraße S40 zwischen Nünchritz im Westen und Großenhain im Osten führt. Der S40 weiter nach Osten folgend, wird über die B 101 und B 98 an der Anschlussstelle Thiendorf die Bundesautobahn A 13 erreicht.

Die Verkehrserschließung des Plangebiets soll jeweils über eine nördlich und südlich festgesetzte Zufahrt zum Plangebiet mit bestehendem Anschluss an die Kreisstraße K8572 erfolgen.

Mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlagen (max. 3-12 Monate) zu rechnen.

Der Betrieb der Anlagen erfolgt vollautomatisch. Ein Anfahren der Anlagen vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW ist nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl umfasst ca. 10 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

5.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete mit Trinkwasser, die Beseitigung von Abwasser und von Abfällen ist nicht notwendig. Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Bereichs der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Versickerung zu bringen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist im weiteren Verfahren ein anlagenbezogenes Brandschutzkonzept zu erarbeiten.

Zuständiger Netzbetreiber für die Versorgung mit elektrischer Energie und die Netzeinspeisung ist die SachsenNetze HS.HD GmbH.

Der zuständige Netzbetreiber für das Festnetz ist die Deutsche Telekom AG. Alternativ ist eine Überwachung der Anlage über ein Mobilfunknetz ebenfalls möglich.

6 Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Auswirkungen des Änderungsbereichs

Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie die geplante, nicht lärmintensive Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine Beeinträchtigungen durch Emissionen aus dem Änderungsbereich zu erwarten.

Einwirkungen auf den Änderungsbereich

Da innerhalb des Änderungsbereichs keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden, sind eventuelle Einwirkungen aus den angrenzenden Gebieten als irrelevant einzustufen.

7 Darstellung im wirksamen FNP

Im wirksamen FNP ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die östliche Teilfläche verlaufen verschiedene ober- und unterirdische Hauptversorgungsleitungen sowie der Bauschutzbereich für den Flugplatz Riesa-Göhlis. Da die in der östlichen Teilfläche dargestellte Wegeverbindung nicht existiert, wird sie in der FNP-Änderung nicht dargestellt.

Quellenverzeichnis

Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

BauGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO (2023): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BImSchG (2024): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

BNatSchG (2024): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Landesentwicklungsplan Sachsen (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14.08.2013.

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2020): Regionalplan 2. Gesamtfortschreibung 2020. Wirksam ab 17.09.2020, Bekanntmachung Sächsisches Amtsblatt Nr. 38 vom 17.09.2020.

PlanZV (2021): Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

ROG (2023): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Internetseiten

RAPIS (2024): Raumplanungsinformationssystem der Landesdirektionen Sachsen. Im Internet unter <https://rapis.sachsen.de>, letzter Aufruf am 15.01.2024.